

FH-Mitteilungen
Amtliche Bekanntmachungen
22. Jahrgang, Nr. 37, 22. August 2001

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund
vom 20. August 2001

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang
Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juli 1999 (FH-Mitteilungen Nr. 34 vom 8.7.1999), geändert durch Ordnung vom 21. August 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 17 vom 8.9.2000), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und lautet wie folgt: "Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen vor Aufnahme des Studiums ein Praktikum von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

Das Praktikum ist im kaufmännischen Bereich zu absolvieren. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch; er soll 6 Wochen nicht unterschreiten. Bis zum 4. Semester wird die Durchführung weiterer praktischer Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich ausdrücklich empfohlen.

Von dem Nachweis des Praktikums vor Studienbeginn kann abgesehen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.

Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und

2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen."

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 5 Abs. 2 wird im Wahlpflichtkatalog der Schwerpunktfächer das Fach "Logistik" ersetzt durch das Fach "Supply Chain Management/Logistik".
3. Die **Anlage** zur Studienordnung wird wie folgt geändert:
- a) In der Übersicht, wird in den Erläuterungen zur Studienplanübersicht das Fach "Logistik" ersetzt durch das Fach "Supply Chain Management/Logistik".
- b) Der Studienplan für das Grundstudium wird wie folgt geändert:
- b) a) Im Studienfach Betriebswirtschaftslehre Funktionen wird die Studieneinheit "Einführung in die Produktion" ersetzt durch die Studieneinheit "Einführung in die Logistik".
- b) b) Im Studienfach Volkswirtschaftslehre wird die Studieneinheit "Makroökonomik 1" durch die Studieneinheit "Makroökonomik" und die Studieneinheit "Makroökonomik 2" durch die Studieneinheit "Wirtschaftspolitik" ersetzt.
- c) Der Studienplan für das Hauptstudium, B. Wahlpflichtfächer, wird wie folgt geändert:
- c) a) Im Studienfach Außenwirtschaft wird die Studieneinheit "Außenwirtschaftsrecht" durch die Studieneinheit "Ausgewählte Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts" ersetzt.
- c) b) Das Studienfach Logistik wird durch das Studienfach "Supply Chain Management" wie folgt ersetzt:

Studienfach	Studieneinheit	Semester		SWS / Fach
		5 / 6	6 / 7	
Supply Chain Management /Logistik (2 LN obligatorisch)	Beschaffungsmanagement	2		18
	Beschaffungsmethoden	ü 2		
	Logistikmanagement		2	
	Informationslogistik	ü	2	
	Produktionsmanagement	2		
	PPS-Methoden	ü 2		
	SCM-Praktikum	p 4#		
	SMC-Projektarbeiten	s	2#	

- c) c) Im Studienfach Rechnungswesen II, wird die Studieneinheit Modul A: Bilanzen wie folgt ersetzt:

Studienfach	Studieneinheit	Semester		SWS / Fach
		5 / 6	6 / 7	
Rechnungswesen II	Modul A: Bilanzen			
	Jahresabschlussanalyse	2*		
	Internationale Rechnungslegung		2*	
	Seminar Bilanzen	s 2		

- c) d) Im Studienfach Rechnungswesen II, Modul C: Finanzwirtschaft, wird die Studieneinheit "Finanzwirtschaft" durch die Studieneinheit "Seminar Finanzwirtschaft" ersetzt.

c) e) Das Studienfach Wirtschaftsinformatik II wird wie folgt ersetzt:

Studienfach	Studieneinheit	Semester		SWS / Fach
		5 / 6	6 / 7	
Wirtschafts- informatik II (2 LN obligatorisch)	Multimedia Grundlagen	2		
	Multimedia Anwendungsentwicklung	2		
	E-Business Grundlagen	2		
	E-Business Anwendungsentwicklung	2		
	Integrierte Standardsoftware Grundlagen	2		
	Integrierte Standardsoftware Anwendungs- entwicklung		2	
	Wirtschaftsinformatik Praktikum	P	4#	
	Wirtschaftsinformatik Projektarbeiten	S	2#	
			18	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15.1.2001 und vom 18.6.2001.

Dortmund, den 20. August 2001

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Kottmann

Prof. Dr. Großmann